

GEBILLIGT  
durch die Verordnung Nr. 117  
des Ministerkabinetts der Ukraine  
vom 20. Februar 2019

**ÄNDERUNGEN**  
**in den Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine**  
Nr. 57 vom 27. Januar 1995 und Nr. 1251 vom 21. Dezember 2005

1. In Punkt 6 der durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 57 vom 27. Januar 1995 gebilligten „Regeln der Überquerung der Staatsgrenze durch ukrainische Staatsangehörige“

1) wird in Unterpunkt 4 das Wort "Beschluss durch die Wörter „Beschluss/Anordnung“ ersetzt;

2) wird der folgende Punkt hinzugefügt:

„Auslandsreisen von Kindergruppen, denen Waisen und Kinder ohne elterliche Sorge im Alter von 7 bis 18 Jahren angehören, zur Erholung und Gesunderhaltung erfolgen gemäß der durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1251 vom 21. Dezember 2005 (Offizieller Anzeiger der Ukraine, 2005, Nr. 52, S. 3294) gebilligten „Verfahrensordnung der Organisation der Ausreise von Kindern zur Erholung und Gesunderhaltung ins Ausland“

2. Die vom Ministerkabinettt der Ukraine Nr. 1251 vom 21. Dezember 2005 gebilligte Verfahrensordnung zur Organisation von Auslandsreisen von Kindern zur Erholung und Gesunderhaltung wird in folgender Fassung dargelegt:

GEBILLIGT  
durch die Verordnung Nr. 1251  
des Ministerkabinetts der Ukraine  
vom 21. Dezember 2005

(in der Fassung der Verordnung Nr. 117 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 20. Februar 2019)

**VERFAHRENSORDNUNG**  
**zur Organisation der Auslandsreisen von Kindern zur Erholung und Gesunderhaltung**

1. Diese Verfahrensordnung regelt Auslandsreisen organisierter Kindergruppen (zwei oder mehr) im Alter von 7 bis 18 Jahren (im Weiteren: Kindergruppen) zur Erholung und Gesunderhaltung gemäß im Voraus festgelegten und gebilligten Routen und Aufenthaltsprogrammen.

Die Geltung dieser Verfahrensordnung erstreckt sich nicht auf Auslandsreisen von Kindern zur Erholung und Gesunderhaltung mit ihren Eltern (Vormündern, Betreuern, Adoptiveltern, Pflegeeltern), zu touristischen und anderen Zwecken (Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Bildungs-, Kultur- und Sportprogrammen).

2. Die Organisation der Auslandsreisen von Kindergruppen zur Erholung und Gesunderhaltung können die Abteilungen für den sozialen Schutz der Bevölkerung der Gebietsverwaltungen und der Kiewer Stadtverwaltung sowie Unternehmen, Institutionen, Organisationen, einschließlich karitativer und gesellschaftlicher Einrichtungen, durchführen, sofern deren Gründungsdokumente die Organisation der Erholung und Gesunderhaltung von Kindern im Ausland vorsehen (im Weiteren: Organisatoren).

Die aufnehmende Seite sorgt für die Organisation der Erholung und Gesunderhaltung von Kindern im Aufnahmestaat gemäß den Bedingungen der mit dem Organisator abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Erholung und Gesunderhaltung von Kindern (im Weiteren: der Vertrag).

3. Die Koordinierung der Organisation der Auslandsreisen von Kindergruppen zur Erholung und Gesunderhaltung sowie die Kontrolle darüber obliegt dem Ministerium für Sozialpolitik und den Abteilungen für den sozialen Schutz der Bevölkerung der Gebietsverwaltungen und der Kiewer Stadtverwaltung.

4. Die Abwicklung der Auslandsreisen von Kindergruppen zur Erholung und Gesunderhaltung erfolgt bei Vorliegen eines ukrainischen Reisepasses bei jedem Kind.

5. Die Genehmigung für die Auslandsreise eines Kindes zur Erholung und Gesunderhaltung wird am Wohnort des Kindes erteilt (mit Ausnahme der an das Kampfgebiet angrenzenden Sicherheitszonen sowie in den Regionen, in denen Maßnahmen zur Sicherstellung der nationalen Sicherheit und Verteidigung sowie der Abwehr und Zügelung der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation in den Gebieten Donezk und Luhansk durchgeführt werde, als auch in den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukraine (Autonome Republik Krim und Stadt Sewastopol, zeitweilig besetzte Teile der Gebiete Donezk und Luhansk), und zwar von den Abteilungen für den sozialen Schutz der Bevölkerung der Gebietsverwaltungen und der Kiewer Stadtverwaltung (im Weiteren: Sozialabteilungen).

Das Ministerium für Sozialpolitik stimmt der Auslandsreise einer Kindergruppe zur Erholung und Gesunderhaltung zu, sofern:

- zur Gruppe Kinder aus verschiedenen Regionen der Ukraine gehören;
- zur Gruppe Kinder aus den an das Kampfgebiet angrenzenden Sicherheitszonen sowie aus den Regionen, in denen Maßnahmen zur Sicherstellung der nationalen Sicherheit und Verteidigung sowie der Abwehr und Zügelung der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation in den Gebieten Donezk und Luhansk durchgeführt werden, als auch aus den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukraine (Autonome Republik Krim und Stadt Sewastopol, zeitweilig besetzte Teile der Gebiete Donezk und Luhansk) gehören;
- Organisator eine Sozialabteilung ist.

Die Unterlagen betreffend die Genehmigung oder Versagung der Genehmigung zur Auslandsreise einer Kindergruppe werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Unterlagen bei der jeweiligen Sozialabteilung oder beim Ministerium für Sozialpolitik geprüft.

Falls eine offizielle Einladung eines anderen Staates zur Erholung und Gesunderhaltung von Kindern im Ausland eingeht, beauftragt das Ministerium für Sozialpolitik die Sozialabteilungen mit der Auswahl von Kindern und der Vorbereitung erforderlicher Begleitunterlagen gemäß den Punkten 6 und 7 dieser Verfahrensordnung zwecks Einholung einer Genehmigung für die Auslandsreise.

6. Zur Einholung der Genehmigung für eine Auslandsreise von Kindergruppen zur Erholung und Gesunderhaltung (außer für Waisen und Kinder ohne elterliche Sorge) wird bei der jeweiligen in Punkt 5 dieser Verfahrensordnung genannten zuständigen Stelle mindestens 15 Arbeitstage vor der Auslandsreise der Antrag samt folgenden Unterlagen vom Organisator eingereicht oder per Post übersandt:

1) eine notariell beglaubigte Kopie des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Erholung und Gesunderhaltung von Kindern sowie eine Einladung in ukrainischer Sprache und der Sprache des Staates, in den die Kindergruppe reist;

Im Vertragsabschnitt „Haftung der Seiten“ verweisen der Organisator und die Seite, die die Kinder zur Erholung und Gesunderhaltung aufnimmt, obligatorisch auf die Garantien für einen sicheren Aufenthalt der Kinder und ihre Rückkehr in die Ukraine.

In der Einladung sind obligatorisch anzugeben:

- die Fristen der Ausreise der Kindergruppe zur Erholung und Gesunderhaltung und ihrer Rückkehr in die Ukraine
- die Beschreibung der Aufenthaltsbedingungen für die Kinder (Vorliegen eines separaten Zimmers (mit Ausnahme des Dachgeschosses oder des Untergeschosses), eines separaten Bettes, sanitärer Einrichtungen),
- die Bereitstellung von Verpflegung viermal täglich im Gastland;
- das Aufenthaltsprogramm für die Kinder (Gruppenveranstaltungen und Einzelaktivitäten), die Krankenversicherungsbedingungen, eventuelle zusätzliche Dienstleistungen (Haushalt, Medizin, Bildung, Kultur);

2) notariell beglaubigte Kopien der Gründungsdokumente des Organisators und Auszüge aus dem Einheitlichen Staatlichen Register juristischer Personen, Einzelunternehmer und NGOs über seine Registrierung;

3) die Beschreibung der Route vom Ort des ständigen Wohnsitzes zum Ort der Erholung und Gesunderhaltung und in umgekehrter Richtung, in der die Dauer der Reise, Orte und Dauer von Transithaltaufenthalten, die Verpflegungsbedingungen während der Reise, der Sammelort der Kindergruppe und die Kontaktdaten der Person, die für den Transport der Kinder zum Sammelort der Gruppe zuständig ist, angegeben werden;

4) eine Kopie der internationalen Versicherungspolice für die medizinische Versorgung und die Unfallversicherung für Kinder und Begleitpersonen, die für das Leben und die Gesundheit der Kinder sowie für deren Rückkehr in die Ukraine verantwortlich sind (im Weiteren: Begleitpersonen), die eine Kompensation aller eventuellen Ausgaben im Fall einer notwendigen medizinischen Versorgung im Aufnahmestaat oder während der Beförderung der Kinder von ihrem Wohnort zum Erholungs- und Gesunderhaltungsort und in umgekehrter Richtung sicherstellt, sowie eine vorschriftsgemäß beglaubigte Kopie des entsprechenden Versicherungsvertrags und der Versicherungspolice mit Übersetzung seiner wesentlichen Bedingungen;

5) Kopien der Dokumente, die die Garantien des Organisators betreffend die Gewährleistung der Beförderung der Kindergruppe bestätigen, und zwar:

- im Falle der Beförderung von Kindern mit Kraftfahrzeugen
  - o der Vertrag mit einem zur Durchführung internationaler Personenbeförderungen zugelassenen Transportunternehmen

- die Bestätigung der Platzreservierung
- ein Garantieschreiben des jeweiligen ausländischen Beförderers, der Führerschein, ein Dokument über den technischen Zustand des Fahrzeugs;
  - im Falle der Beförderung von Kindergruppen auf dem Luftweg oder mit der Bahn
- die Bestätigung der Platzreservierung

Die Beförderung von Kindergruppen mit Kraftfahrzeugen in der Ukraine erfolgt gemäß den durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 176 vom 18. Februar 1997 (Anzeiger der Ukraine, 1997, Nr. 8, S. 142) gebilligten „Regeln der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen“.

Falls die Entfernung zum Ort der Erholung oder Gesunderhaltung einer Kindergruppe bei deren Beförderung mit einem Kraftfahrzeug 1000 Kilometer übersteigt, ist der Organisator verpflichtet, für eine Übernachtung an einem dafür geeigneten Ort zu sorgen.

Der Organisator versorgt die Kinder für die gesamte Reisedauer mit vollwertiger Verpflegung (mindestens viermal täglich).

6) Bescheinigungen über den Gesundheitszustand jedes Kindes (in der vom Gesundheitsministerium festgelegten Form).

Falls eine Kindergruppe in einen Staat mit besonderen klimatischen Bedingungen reist, stellt der Organisator zusätzliche medizinische Maßnahmen (Impfung, Vakzinierung) sicher, die durch entsprechendes ärztliches Attest bestätigt werden.

7) die notariell beglaubigte Zustimmung beider Elternteile (Vormünder, Betreuer, Adoptiveltern, Pflegeeltern) zur Auslandsreise des Kindes oder die notariell beglaubigte Zustimmung eines der Elternteile bei Vorliegen der Dokumente gemäß Punkt 4 Unterpunkte 2 bis 4 der durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 57 vom 27. Januar 1995 (Offizieller Anzeiger der Ukraine, 2010, Nr. 65, S. 2239) gebilligten „Regeln der Überquerung der Staatsgrenze durch ukrainische Staatsangehörige“ sowie die vom Organisator beglaubigten Kopien der genannten Dokumente.

8) Das Original der Anordnung des Organisators über die Benennung der Begleitpersonen, Kopien des ukrainischen Passes jeder dieser Personen, Dokumente über die Ausbildung, die Bescheinigung der obligatorischen ärztlichen Untersuchung, die zur Arbeit mit Kindern berechtigt, das Führungszeugnis oder die Bestätigung fehlender Beschränkungen gemäß strafprozessualen Bestimmungen.

Als Leiter einer Kindergruppe, die zur Erholung und Gesunderhaltung im Ausland reist (im Weiteren: der Gruppenleiter) wird eine der Begleitpersonen benannt. Bei Beförderung der Gruppe auf dem Landweg wird ein medizinischer Mitarbeiter benannt, dessen Qualifikation durch den entsprechenden Eintrag im Arbeitsbuch und durch das Ausbildungsdokument bestätigt ist (eine Kopie wird vom Organisator beglaubigt).

Als Gruppenleiter kann eine Person benannt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, über die entsprechende berufliche Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre Erfahrung der Arbeit mit Kindern oder Erfahrungen bei der Begleitung von Kindergruppen, die zur Erholung und Gesunderhaltung ins Ausland reisten, hat.

Der Organisator oder die aufnehmende Seite ist verpflichtet, die Begleitung der Gruppe durch eine/n Dolmetscher/in für die Sprache des Aufnahmestaates während des gesamten Erholungs- und Gesunderhaltungszeitraums der Kinder zu gewährleisten.

Die Anzahl der Begleitpersonen wird im Verhältnis eine solche Person pro 15 Kinder berechnet.

Bei Beförderung auf dem Luftweg wird die Anzahl der Begleitpersonen im Verhältnis eine solche Person pro 25 Kinder berechnet. Die aufnehmende Seite sorgt für die Begleitung der Kinder vom Flughafen zum Aufenthaltsort gemäß den Regeln des Aufnahmestaats zur Beförderung von Kindern;

- 9) die Liste der Kinder und der Begleitpersonen mit Angaben über:
- das Kind (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Kontakttelefonnummern der Eltern und des Kindes, Bezeichnung der Einrichtung, an der das Kind lernt (betreut wird), Serie und Nummer des ukrainischen Reisepasses);
  - den Gruppenleiter und die Begleitpersonen (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Kontakttelefonnummer, Arbeitsstelle, Serie und Nummer des ukrainischen Reisepasses).

Die Liste wird in ukrainischer Sprache erstellt.

Die Vor- und Nachnamen der Kinder werden auch in lateinischen Buchstaben angegeben.

Die Liste wird vom Organisator und dem Gruppenleiter unterzeichnet.

Die Liste wird in drei Exemplaren erstellt, von denen eins beim Organisator verbleibt, eins bei der Genehmigungsstelle, das dritte Exemplar wird spätestens drei Kalendertage vor der Ausreise an das Außenministerium übergeben.

Auf Anfrage der Eltern ist der Organisator verpflichtet, Informationen gemäß Punkt 7 Unterpunkt 1 dieser Verfahrensordnung über die ausländischen Familien, zu denen die Kindergruppen reisen, zur Verfügung zu stellen.

Kopien der Dokumente werden samt den Originalen bei der in Punkt 5 dieses Verfahrensordnung genannten zuständigen Stelle eingereicht. Die Originale werden nach Abgleich mit den Kopien an den Organisator zurückgegeben.

7. Zur Einholung einer Genehmigung für die Auslandsreise einer Kindergruppe, zu der Waisen und Kinder ohne elterliche Sorge gehören, muss der Organisator mindestens 15 Arbeitstage vor der Ausreise bei der jeweiligen in Punkt 5 dieser Verfahrensordnung genannten zuständigen Stelle den Antrag samt den in Punkt 6 Unterpunkte 1 bis 6 und 8 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Unterlagen einreichen (oder per Post übersenden), sowie:

1) Im Falle des Aufenthalts von Waisen und Kindern ohne elterliche Sorge bei Familien übergibt die aufnehmende Seite dem Organisator die Liste dieser Familien und ein vorschriftsgemäß beglaubigtes Schreiben mit beigefügten Kopien der Dokumente, die die Identität der Familienangehörigen bezeugen, die Kopien der Genehmigungsdokumente der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates bezüglich des Fehlens von Vorstrafen, Alkohol- oder Drogensucht, psychischen oder Infektionskrankheiten bei den Mitgliedern der besagten Familien sowie der Protokolle über die Information der die ukrainischen Kinder aufnehmenden Familie über die Bedingungen ihres Aufenthalts im Ausland (im Weiteren: das Protokoll) gemäß dem beigefügten Formblatt.

Das Schreiben und die Dokumente werden samt ordnungsgemäß beglaubigter ukrainischer Übersetzung eingereicht.

2) notariell beglaubigte Kopien der Zustimmung der Vormünder, Betreuer, Adoptiveltern, Pflegeeltern jedes Kindes zu deren Reise ins Ausland zur Erholung und Gesunderhaltung.

Die Zustimmung muss Angaben zur Form der familiären Unterbringung des Kindes (Kinderheim mit familienanaloger Betreuung, Pflegefamilie, Vormundschaft/Betreuung), die Bezeichnung des Dokuments und der Behörde, die über die Unterbringung des Kindes entschieden hat, enthalten.

3) die Liste der Kindergruppe und der Begleitpersonen, mit Angaben über:

- Kind (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Kontakttelefonnummern der Vormünder (Betreuer, Adoptiveltern, Pflegeeltern) und des Kindes, Bezeichnung der Einrichtung, in der das Kind lernt (betreut wird), Serie und Nummer des ukrainischen Reisepasses, Status des Kindes, Serie und Nummer des ukrainischen Reisepasses);
- den Gruppelleiter und die Begleitpersonen (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Kontakttelefonnummer, Arbeitsort, Serie und Nummer des ukrainischen Reisepasses).

Die Liste wird in ukrainischer Sprache erstellt.

Die Vor- und Nachnamen der Kinder werden auch in lateinischen Buchstaben angegeben.

Die Liste wird vom Organisator und dem Gruppelleiter unterzeichnet.

Die Liste wird in drei Exemplaren erstellt, von denen eins beim Organisator verbleibt, eins bei der Genehmigungsstelle, das dritte Exemplar wird spätestens drei Kalendertage vor der Ausreise an das Außenministerium übergeben.

Auf Anfrage der Vormünder, Betreuer, Adoptiveltern oder Pflegeeltern ist der Organisator verpflichtet, Informationen gemäß Punkt 7 Unterpunkt 1 dieser Verfahrensordnung über die Familien der Ausländer, zu denen die Kindergruppen reisen, zur Verfügung zu stellen.

Die Kinderämter der Gebietsverwaltung Kiew und der Stadtverwaltung Kiew bestätigen den Status einer Waise oder eines Kindes ohne elterliche Sorge, die/das zur Erholung und Gesunderhaltung ins Ausland reist, und übersenden entsprechende Informationen an das Ministerium für Sozialpolitik; darüber hinaus übernehmen sie die statistische Erfassung von ins Ausland zur Erholung und Gesunderhaltung reisenden Waisen und Kindern.

Informationen über zur Erholung und Gesunderhaltung ins Ausland gereiste Waisen und Kinder ohne elterliche Sorge werden in der Datenbank über Waisen und Kinder ohne elterliche Sorge, sowie Adoptionsbewerber, Vormünder, Betreuer, Adoptiveltern und Pflegeeltern gespeichert.

8. Bei der Ausreise von Kindergruppen aus der Ukraine wird eine Grenzkontrolle durchgeführt, wobei folgende Dokumente vorzulegen sind:

- die Ausreisegenehmigung der in Punkt 5 dieser Verfahrensordnung genannten zuständigen Stelle;
- die Liste der Kindergruppe und der Begleitpersonen;
- die ukrainischen Reisepässe;
- die notariell beglaubigte Zustimmung beider Elternteile (Vormünder, Betreuer, Adoptiveltern, Pflegeeltern) zur Auslandsreise des Kindes oder die notariell beglaubigte Zustimmung eines der Elternteile bei Vorliegen der Dokumente gemäß Punkt 4 Unterpunkte 2 bis 4 der durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 57 vom 27. Januar 1995 gebilligten „Regeln der Überquerung der Staatsgrenze durch ukrainische Staatsangehörige“ sowie die vom Organisator beglaubigten Kopien der genannten Dokumente;

- die notariell beglaubigte Zustimmung des Leiters der medizinischen, Bildungs- oder sonstigen Kindereinrichtung, in der Waisen oder Kinder ohne elterliche Sorge wohnen (sich aufhalten), zur Auslandsreise eines ihrer Kinder zur Erholung und Gesunderhaltung;
- Originale oder notariell beglaubigte Kopien von Dokumenten, die den Status und die Rechte von Vormündern, Betreuern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern gemäß Punkt 6 der durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 57 vom 27. Januar 1995 gebilligten „Regeln der Überquerung der Staatsgrenze durch ukrainische Staatsangehörige“ bestätigen.

Die zuständige Amtsperson des Staatlichen Grenzdienstes bringt nach Abschluss der Überprüfung der Kindergruppe und der Begleitpersonen sowie der Ein- und Ausreisedokumente auf der Liste die Stempel „Ausreise“ oder „Einreise“ sowie „die Staatsgrenze überquert“ an und gibt die Anzahl der ausgereisten und der zurückgekehrten Personen, einschließlich der Begleitpersonen, an.

9. Bei der Ankunft der Kindergruppe im Hoheitsgebiet des Staates der Erholung und Gesunderhaltung informiert der Organisator die zuständige Auslandsvertretung der Ukraine innerhalb eines Tages über Ort und Dauer des Aufenthalts der Gruppe, die Anzahl der Kinder und die Kontakttelefonnummern und übergibt Kopien der Reisepässe der Begleitpersonen.

10. Nach der Rückkehr der Kindergruppe in die Ukraine übergibt der Organisator innerhalb von fünf Kalendertagen das Original der Genehmigung für die Auslandsreise der Kindergruppe und die Liste mit den Vermerken der zuständigen Stelle über die Überquerung der Staatsgrenze an die Genehmigungsstelle und informiert die zuständige Auslandsvertretung der Ukraine über die Rückkehr der Gruppe.

Nach der Prüfung ihrer Genehmigung und der Liste mit Vermerken über die Überquerung der Staatsgrenze bewahrt die Genehmigungsstelle die Originale und Kopien der Dokumente mit Garantien für die sichere Beförderung und den Aufenthalt der Kindergruppe im Ausland, auf deren Grundlage diese Genehmigung erteilt wurde, drei Jahre lang auf.

11. Sollte ein Kind nicht mit der Gruppe in die Ukraine zurückkehren, teilt der Organisator der Genehmigungsstelle und der zuständigen Auslandsvertretung der Ukraine unverzüglich dessen Aufenthaltsort mit und informiert diese über die Ursachen der Nichtrückkehr oder die Änderung des Zeitpunkts der Rückkehr in die Ukraine.

Bei Erhalt von Informationen über die mögliche Nichtrückkehr eines Kindes in die Ukraine teilt der Organisator der Genehmigungsstelle und der zuständigen Auslandsvertretung der Ukraine unverzüglich dessen Aufenthaltsort mit und informiert diese über die Ursachen der Nichtrückkehr oder die Änderung des Zeitpunkts der Rückkehr in die Ukraine.

Bei Erhalt einer solchen Mitteilung stellt die zuständige Auslandsvertretung der Ukraine unverzüglich die Ursachen der Nichtrückkehr des Kindes fest und informiert das Außenministerium innerhalb eines Tages.

Das Außenministerium informiert auf der Grundlage der eingegangenen Informationen das Ministerium für Sozialpolitik und ergreift zusammen mit dem Organisator alle Maßnahmen zur Rückkehr des Kindes in die Ukraine.

12. Der Aufenthalt einer Kindergruppe wird entweder von der entsendenden oder der aufnehmenden Seite (nach Absprache zwischen den Seiten) gemäß dem abgeschlossenen

Vertrag sowie aus Mitteln der Eltern (Vormünder, Betreuer, Adoptiveltern, Pflegeeltern) und anderen gesetzlich nicht verbotenen Quellen finanziert.

Falls ein Kind nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückkehrt, wird die Fahrt zum Wohnort aus Mitteln der entsendenden oder der aufnehmenden Seite finanziert.

13. Der Organisator stellt die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den abgeschlossenen Verträgen sicher und trägt gemeinsam mit dem Gruppenleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Schutzes von Gesundheit und Leben der Kinder und deren Rückkehr in die Ukraine in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Wenn Kinder zur Erholung und Gesunderhaltung in Familien untergebracht werden, sind der Gruppenleiter oder die Begleitpersonen verpflichtet, die Aufenthaltsbedingungen der Kinder in allen Familien regelmäßig zu überprüfen; darüber ist ein Bericht anzufertigen, der innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Rückkehr der Kinder bei der Genehmigungsstelle einzureichen ist. Die Überprüfung der Aufenthaltsbedingungen jedes Kindes wird mindestens alle 3 Tage mit Hilfe von Internet, Telefon bzw. durch Besuche der Familie, bei der das Kind wohnt, durchgeführt. Ein Besuch der Familie findet mindestens einmal während der Reise statt.

Falls die Rechte des Kindes während seines Aufenthalts im Ausland verletzt werden oder hinreichende Gründe für eine mögliche Nichtrückkehr des Kindes in die Ukraine vorliegen (Krankheit des Kindes, Vorliegen entsprechender Informationen vom Kind oder anderen Personen), ist der Gruppenleiter verpflichtet, den Organisator und die diplomatische Vertretung der Ukraine im Ausland zwecks entsprechender Reaktion zu informieren.

14. Das Ministerium für Sozialpolitik oder die Abteilungen versagen dem Organisator die Genehmigung zur Organisation von Erholung und Gesunderhaltung für Kinder im Ausland, bei:

- 1) Verletzung der in den Punkten 7 und 8 dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen zur Einreichung der Unterlagen für die Erlangung der Genehmigung zur Organisation von Erholung und Gesunderhaltung für Kinder im Ausland
- 2) Einreichung eines unvollständigen Dokumentenpakets und/oder von Dokumenten mit unwahren Angaben
- 3) bei der Reise einer Kindergruppe auf Einladung einer Empfangsseite, die bei der vorangegangenen Gruppe die Rückkehr eines Kindes nicht sicherstellte oder die Rückkehrfrist eines Kindes nicht einhielt, das ohne triftigen Grund im Ausland verblieben war
- 4) Beschwerden oder Mitteilungen über nicht ordnungsgemäße Vertragserfüllung
- 5) Verstößen gegen die Anforderungen dieser Verfahrensordnung

15. Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erteilung der Genehmigung zur Ausreise einer Kindergruppe geben die Abteilungen die Information über den Aufenthalt einer Kindergruppe zur Erholung und Gesunderhaltung im Ausland an das Ministerium für Sozialpolitik.

16. Statistische Angaben zum Aufenthalt von Kindergruppen zur Erholung und Gesunderhaltung im Ausland veröffentlicht das Staatskomitee für Statistik.



PROTOKOLL

über die Information der ukrainische Kinder zur Erholung und Gesunderhaltung  
aufnehmenden Familie mit den Bedingungen ihres Aufenthalts im Ausland

Wir (ich)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Wohnort

\_\_\_\_\_  
bestätige(n) hiermit, dass

am \_\_\_\_\_  
(Datum)

der Beschäftigte

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname des Vertreters der aufnehmenden Seite)

uns (mich) über die Bedingungen der Ausreise der Kinder aus der Ukraine zur Erholung und Gesunderhaltung ins Ausland informiert hat.

1. Uns (mir) wurde erläutert, dass:

- 1) die Koordinierung der Organisation der Auslandsreisen von Kindergruppen (2 und mehr Kinder) im Alter von 7 bis 18 Jahren zur Erholung und Gesunderhaltung sowie die Kontrolle darüber dem Ministerium für Sozialpolitik obliegt;
- 2) die Ausreise von Kindergruppen ins Ausland zur Erholung und Gesunderhaltung keine Grundlage für deren einstweilige Bekanntschaft mit den Familien mit dem Ziel einer nachfolgenden Adoption ist; der Abschluss jeglicher Verträge, Verpflichtungen oder anderer Dokumente mit dem Organisator der Reise bezüglich einer nachfolgenden Adoption von Kindern, die zur Gesunderhaltung in der Familie waren, ungesetzlich ist;
- 3) wir, falls bei uns der Wunsch entsteht und wir uns entscheiden, ein Waisenkind oder ein Kind ohne elterliche Sorge, das sich zur Gesunderhaltung in unserer Familie aufgehalten hat, zu adoptieren, uns an das Ministerium für Sozialpolitik wenden müssen.

2. Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich):

- 1) dem Leiter der Kindergruppe, die zur Erholung und Gesunderhaltung ins Ausland reist, (im Weiteren der Gruppenleiter) den Begleitpersonen, die für das Leben und die Gesundheit der Kinder sowie für deren Rückkehr in die Ukraine verantwortlich sind (im Weiteren: Begleitpersonen), den Abteilungen für den sozialen Schutz der Bevölkerung der Gebietsverwaltungen und der Kiewer Stadtverwaltung sowie Unternehmen, Institutionen, Organisationen, einschließlich karitativer und gesellschaftlicher Einrichtungen, sofern deren Gründungsdokumente die Organisation der Erholung und Gesunderhaltung von Kindern im Ausland vorsehen (im Weiteren – die Organisatoren), und Vertretern einer konsularischen

oder diplomatischen Vertretung der Ukraine die Möglichkeit zu geben, mit dem Kind zu kommunizieren;

2) die Begleitpersonen, die Organisatoren und die konsularische oder diplomatische Vertretung der Ukraine innerhalb von 24 Stunden über eine Änderung des Wohnortes des Kindes zu informieren;

3) die Begleitpersonen, die Organisatoren und die konsularische oder diplomatische Vertretung der Ukraine innerhalb von 24 Stunden über die Übergabe von uns aufgenommener Kinder an andere Ausländer oder Einrichtungen für Waisen oder Kinder ohne elterliche Sorge zu informieren, ebenso wie über den Entzug des Kindes durch Rechtspflegeorgane oder Behörden der Sozialfürsorge unseres Landes;

4) die Begleitpersonen, die Organisatoren und die konsularische oder diplomatische Vertretung der Ukraine innerhalb von 24 Stunden über Fälle der Verletzung der Rechte und legitimen Interessen des Kindes sowie über Erkrankungen und gesundheitsgefährdende oder lebensbedrohliche Situationen zu informieren, die dringende medizinische oder psychologische Hilfe erfordern;

5) die fristgemäße Rückkehr der Kindergruppe in die Ukraine nach Ablauf der Aufenthaltsdauer im Staat zu gewährleisten;

6) das Kind nach Ablauf der festgelegten Aufenthaltsdauer nicht zurückzuhalten.

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)

Ich bestätige die Erstellung dieses Protokolls.

---

(Funktion) (Unterschrift)